

Dringlichkeitsantrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen

'Sexuelle Identität' in den Katalog der Diskriminierungsverbote des Grundgesetzes aufnehmen

Seit dem 04.09.2001 ist die Bremische Landesverfassung um das Verbot der Diskriminierung wegen der sexuellen Identität reicher. Sie steht damit im Einklang mit der Europäischen Grundrechte-Charta sowie mit den Verfassungen der Bundesländer Berlin, Brandenburg und Thüringen.

Auf Bundesebene enthält zwar das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz das Benachteiligungsmerkmal 'sexuelle Identität', das Gesetz ist aber auf das Arbeits- und Zivilrecht beschränkt. Im Grundgesetz fehlt bisher ein ausdrückliches Verbot der Diskriminierung aufgrund der sexuellen Identität. Und die Erfahrung zeigt, dass der allgemeine Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz: Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich) keinen hinreichenden Schutz vor ungerechtfertigter staatlicher Benachteiligung bietet.

Auch nach 60 Jahren Grundgesetz sind Lesben und Schwule, Bisexuelle, Transgender, transsexuelle und intersexuelle Menschen in Deutschland noch immer Diskriminierungen durch Mitbürgerinnen und Mitbürger ausgesetzt. Und noch immer sind sie auf Bundesebene nicht in allen Lebensbereichen heterosexuellen Männern und Frauen rechtlich gleichgestellt. Dies wird bereits von Europäischen Gerichten kritisiert, und aus diesem Grund hatte im Juni 2008 die Bürgerschaft (Landtag) beispielsweise beschlossen, den Senat aufzufordern, eine Bundesratsinitiative zur Gleichstellung gleichgeschlechtlich lebender Menschen im Adoptionsrecht zu ergreifen und die erforderlichen Gesetzesänderungsanträge einzubringen (Drs. 17/445).

Mit der Aufnahme des Kriteriums 'sexuelle Identität' in den Katalog der Diskriminierungsverbote des Grundgesetzes würden die Rechte von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgender, transsexuellen und intersexuellen Menschen umfassend für schutzwürdig erklärt. Damit wäre die Grundlage geschaffen, Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Identität wirklich ernst zu nehmen und entschieden dagegen vorzugehen. Ferner würde ein ausdrückliches Diskriminierungsverbot auch dazu führen, noch bestehende rechtliche Ungleichbehandlungen auf Bundesebene anzugehen. So hat beispielsweise das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss vom 20. September 2007 (BVerfG, 2 BvR 855/06) einer in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Beschwerdeführerin die Gleichbehandlung mit verheirateten Menschen in Bezug auf die Zahlung des besoldungsrechtlichen Familienzuschlags versagt und dabei ausdrücklich darauf Bezug genommen, dass Art. 3 Abs. 3 GG wegen des Fehlens eines entsprechenden Diskriminierungsmerkmals nicht berührt sei.

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf, eine Bundesratsinitiative mit dem Ziel, das Diskriminierungsverbot in Artikel 3 Absatz 3 Grundgesetz um das Merkmal sexuelle Identität zu ergänzen und die erforderlichen Gesetzesänderungsanträge einzubringen bzw. die Initiativen anderer Länder zu unterstützen sowie der Bürgerschaft (Landtag) bis zum 01.04.2010 über die ergriffene Initiative zu berichten.

Björn Tschöpe, Dr. Carsten Sieling und Fraktion der SPD

Klaus Möhle, Dr. Matthias Güldner und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen